

# Allgemeine Bedingungen Auberge de Smockelaer

## Artikel 1: Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a. Gruppenunterkunft/Tagungsstätte: die Gesamtheit oder ein Teil von Gebäuden, Schiffen und/oder Unterkünften mit sämtlichem Zubehör, Inventar und Gegenständen, die dazu gemietet werden;
- b. B. Unternehmer: das Unternehmen, die Institution oder der Verein, der dem Auftragnehmer die Gruppenunterkunft oder das Tagungszentrum zur Verfügung stellt;
- c. C. Auftragnehmer: die Person, die den Vertrag im Namen einer Gruppe abschließt;
- d. D. Gruppe: die Gruppe von Personen, die gemäß der Vereinbarung das Recht haben, sich in der Gruppenunterkunft oder dem Konferenzort aufzuhalten
- e. Gruppenmitglieder: diejenigen, die Teil der Gruppe sind;
- f. F. vereinbarter Preis: das für die Nutzung der Gruppenunterkunft/des Tagungsortes gezahlte Entgelt;
- g. Kosten: alle Kosten für den Unternehmer, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Freizeitgeschäfts stehen;
- h. Auskunft: schriftliche oder elektronische Auskunft über die Nutzung der Gruppenunterkunft/des Tagungsortes, der Ausstattung und der Aufenthaltsregelung;
- i. ich. Stornierung: die schriftliche Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner vor Beginn des Aufenthalts.
- j. Wenn sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unten auf Gruppenunterkünfte beziehen, sollte dies auch als Konferenzort(e) gelesen werden.
- k. eine Streitigkeit, wenn eine vom Urlauber beim Unternehmer eingereichte Beschwerde nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

## Artikel 2: Vertragsinhalt

1. Der Unternehmer stellt die vereinbarte Gruppenunterkunft Freizeit- und/oder Geschäftsgruppen für den vereinbarten Zeitraum und den vereinbarten Preis zur Verfügung.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Urlauber die schriftlichen Informationen vorzulegen, auf deren Grundlage auch dieser Vertrag zustande kommt. Änderungen hiervon teilt der Unternehmer dem Auftragnehmer stets rechtzeitig schriftlich mit.
3. Weichen die Angaben erheblich von den Angaben bei Vertragsabschluss ab, hat der Urlauber das Recht, den Vertrag kostenfrei zu kündigen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag und die in den Begleitinformationen enthaltenen Regelungen einzuhalten. Er stellt sicher, dass die Gruppenmitglieder die Vereinbarung und die Regeln in den Begleitinformationen einhalten.
5. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Vertragspartner diesen Vertrag mit Zustimmung der Gruppenmitglieder abschließt.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Unternehmer spätestens am Anreisetag eine Liste der Gruppenmitglieder auszuhändigen.

## Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf der vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **Artikel 4: Preis und Preisänderung**

1. Der Preis wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Tarife vereinbart, die vom Unternehmer festgelegt wurden.
2. Wenn nach Festsetzung des vereinbarten Preises Mehrkosten durch eine Entgelterhöhung des Unternehmers infolge einer Änderung von Entgelten und/oder Abgaben entstehen, die unmittelbar die Beherbergung oder den Vertragsabschluss betreffen Partei und/oder den Gruppenmitgliedern, können diese auch nach Vertragsschluss an den Auftragnehmer weitergegeben werden.

#### **Artikel 5: Zahlung**

1. Der Auftragnehmer hat die Zahlungen in Euro zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Kommt der Vertragspartner trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nach, so hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen das Recht des Unternehmers bei vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises.
3. Ist der Unternehmer am Anreisetag nicht im Besitz des fälligen Gesamtbetrages, ist er berechtigt, dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern den Zugang zur Gruppenunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Anspruchs des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Betrages Preis. .
4. Die dem Unternehmer nach Inverzugsetzung angemessen entstandenen außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wird der Gesamtbetrag nicht fristgerecht bezahlt, werden nach schriftlicher Mahnung die gesetzlich festgelegten Zinsen auf den ausstehenden Betrag berechnet.

#### **Artikel 6: Stornierung**

1. Im Falle einer Stornierung zahlt der Vertragspartner dem Unternehmer eine Gebühr. Dies beträgt:
  - bei einer Stornierung mehr als zwölf Monate vor Beginn 10 % des vereinbarten Preises;
  - bei Stornierung innerhalb von zwölf bis sechs Monaten vor Beginn 30 % des vereinbarten Preises;
  - bei Stornierung innerhalb von vier bis sechs Monaten vor Beginn 70 % des vereinbarten Preises;
  - bei Stornierung innerhalb von zwei bis vier Monaten vor Beginn 80 % des vereinbarten Preises;
  - bei Stornierung innerhalb von zwei Monaten vor Beginn 95 % des vereinbarten Preises;
  - bei Stornierung am oder nach dem Tag des Beginns 100 % des vereinbarten Preises.
2. Im Falle einer Stornierung des Vertrages, der von oder im Namen einer anderen Person als einer juristischen Person oder Gesellschaft geschlossen wurde, ist die Entschädigung nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückzuerstatten, wenn die Gruppenunterkunft von gebucht wird einen Dritten für denselben Zeitraum oder einen Teil davon. In allen anderen Fällen wird die Vergütung nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn die Gruppenunterkunft auf Empfehlung des Vertragspartners und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitraum oder einen Teil davon von einem Dritten reserviert wird.

### **Artikel 7: Nutzung durch Dritte**

1. Die Nutzung der Gruppenunterkunft durch Dritte ist nur gestattet, wenn der Unternehmer hierzu eine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
2. An die erteilte Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden, die dann vorher schriftlich festzulegen sind.

### **Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Vertragspartners**

Der Auftragnehmer schuldet den vollen Preis für den vereinbarten Zeitraum.

### **Artikel 9: Vorzeitige Kündigung durch den Unternehmer und Räumung im Falle eines zurechenbaren Mangels und/oder einer rechtswidrigen Handlung**

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
  - a. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, gelten die Regeln aus den zugehörigen Informationen und/oder behördlichen Vorschriften trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und insoweit, dass gem nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit des Unternehmers nicht verlangt werden kann, dass der Vertrag fortgesetzt wird;
  - b. B. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung den Unternehmer und/oder andere belästigen oder wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Umgebung stören/verderben Der Seite;
  - c. C. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Nutzung der Gruppenunterkunft gegen den Zweck des Geländes handeln/handeln;
2. Wünscht der Unternehmer eine vorzeitige Kündigung und Räumung, so hat er dies dem Vertragspartner in einem persönlich zu übergebenden Schreiben mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die schriftliche Mahnung entfallen.
3. Nach Stornierung hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Gruppenunterkunft geräumt ist und die Gruppe bzw. die betreffenden Gruppenmitglieder das Gelände schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, verlassen haben.
4. Unterlässt der Vertragspartner die Räumung der Gruppenunterkunft, ist der Unternehmer berechtigt, die Gruppenunterkunft auf Kosten des Vertragspartners zu räumen.
5. Der Vertragspartner bleibt grundsätzlich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

### **Artikel 10: Gesetze und Vorschriften**

1. Der Unternehmer stellt jederzeit sicher, dass die Gruppenunterkunft sowohl intern als auch extern alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die von der Regierung an die Gruppenunterkunft gestellt werden (können).
2. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, alle in der Gruppenunterkunft geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten.

### **Artikel 11: Wartung und Bau**

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und die zentralen Einrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu halten.
2. Die Gruppe ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und das Gelände um die Gruppenunterkunft während der Vertragsdauer in gleichem Zustand zu halten.
3. Dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern ist es nicht gestattet, in der Umgebung der Gruppenunterkunft zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu beschneiden oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben.

### **Artikel 12: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere Schäden als Körperverletzung und Tod ist auf maximal 455.000 € pro Schadensfall begrenzt. Der Unternehmer ist verpflichtet, hierfür eine Versicherung abzuschließen.
2. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände, es sei denn, dies ist die Folge eines Mangels, der dem Unternehmer zuzurechnen ist.
3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen extremer Witterungseinflüsse oder anderer Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer haftet nicht für Störungen der Versorgungseinrichtungen.
5. Wenn die gemietete Gruppenunterkunft ohne Verschulden des Unternehmers zerstört wurde oder vorübergehend nicht genutzt werden kann, haben der Unternehmer und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag zu kündigen. Ist die Zerstörung der Gruppenunterkunft oder der vorübergehende Ausfall der Gruppenunterkunft vom Unternehmer zu vertreten, kann der Vertragspartner Schadensersatz verlangen.
6. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch seine Handlungen oder Unterlassungen und/oder (eines der) Gruppenmitglieder verursacht wurden, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Vertragspartner und/oder (einem der) Gruppenmitglieder zugefügt wurden Gruppenmitglieder zugeordnet werden können.
7. Im Falle höherer Gewalt, sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder vorübergehend auszusetzen, ohne dass der Mieter Erfüllung und/oder Schadensersatz verlangen kann. Unter höherer Gewalt umfasst, ist aber nicht beschränkt auf: Kriegsgefahr, Krieg, Aufruhr, Belästigung, Streiks, Boykott, Verkehrs- oder Transportstörungen, staatliche Maßnahmen, Rohstoffknappheit, Naturkatastrophen und darüber hinaus alle Umstände, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Tod des des Eigentümers, Scheidung des Eigentümers, unangekündigter Verkauf und/oder Ingebrauchnahme des Feriendomizils durch den Eigentümer usw., unter denen die vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrages vom Vermieter vernünftigerweise nicht verlangt werden kann. Tritt die höhere Gewalt ein, während der Mieter das Ferienobjekt nur teilweise nutzen konnte, ist der Mietvertrag für die bereits genutzte Zeit ebenfalls als aufgelöst zu betrachten.

### **Artikel 13: Streitbeilegung**

1. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt niederländisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das (Amts-)Gericht in Maastricht.